

# Prüfzeugnis

## Chargenuntersuchung

PZ-Nr.: 8014-199448-1

Anlage Freising

BGK-Nr.: 8014

Charge: 2025 / 10 / 01

Eggertshof Verwertung GmbH

Eggertshofen 1

D 85354 Freising



## Gärprodukt flüssig

### Organischer Mehrnährstoffdünger

- Regional hergestellt aus nachhaltigen Rohstoffen
- Effizient durch energetische und stoffliche Nutzung
- Enthält alle essentiellen Haupt- und Spurennährstoffe
- Verwendung auf Grünland- und Ackerflächen; hygienisch unbedenklich
- Unterstützt die Humusreproduktion und mindert die Bodenerosion

### Prüfung Rechtsbestimmungen und Regelwerke

- RAL-Gütesicherung (RAL-GZ 245, Überwachungsverfahren)
- Bioabfallverordnung (BioAbFV)
- Düngemittelverordnung (DüMV)
- Fremdüberwachung der BGK
- Organischer NPK-Dünger



RAL-GZ 245  
www.gz-gaerprodukt.de

#### Eigenschaften

	Wert	Einheit
Trockenmasse	3,4	% FM
Rohdichte	1.000	kg/m <sup>3</sup>
Organische Substanz	21	kg/t FM
Humus-C	4	kg/t FM
pH-Wert (H <sub>2</sub> O)	8,4	
C/N-Verhältnis	3	
Salzgehalt	13,2	g/l FM
Frei von keimfähigen Samen und austriebsfähigen Pflanzenteilen		

#### Nährstoffgehalte

	kg/t FM	kg/m <sup>3</sup>
Stickstoff gesamt (N)	4,59	4,59
Stickstoff CaCl <sub>2</sub> -löslich (N)	2,81	2,81
Stickstoff organisch (N)	1,78	1,78
Phosphat gesamt (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )	1,85	1,85
Kaliumoxid gesamt (K <sub>2</sub> O)	1,94	1,94
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,28	0,28
Schwefel gesamt (S)	0,31	0,31
Basisch wirks. Stoffe (CaO)	1,77	1,77
Wirtschaftsdünger tier. Herkunft (N)	0,40	0,40

#### Monetäre Bewertung

	€/t FM	€/m <sup>3</sup>
Düngewert <sup>1</sup>	7,52	7,52
Humuswert <sup>2</sup>	0,62	0,62

FM: Frischmasse,

1) Düngewert gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach Landhandelspreisen (Juli - Sep. 2025, netto), (1,25 €/kg N im Anwendungsjahr (N-lös zzgl. 5% von N-org); 1,22 €/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>; 0,76 €/kg K<sub>2</sub>O; 0,09 €/kg CaO)

2) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t)

#### Anlagen zum Prüfzeugnis

Anlage LW: Anwendung in der Landwirtschaft

#### Prüfzeugnis der BGK

Dieses Prüfzeugnis ist ein Warenbegleitdokument der RAL-Gütesicherung Gärprodukt. Grundlage sind die **Untersuchungsergebnisse der Probenahme vom 29.10.2025** (siehe Seite 3 'Untersuchung'). Die Anwendungsempfehlungen und Prüfungen berücksichtigen die relevanten Vorgaben der einschlägigen Rechtsbestimmungen und Regelwerke.

Weitere Informationen zum BGK-Prüfzeugnis sind im Merkblatt Prüfzeugnis (Dok. 245-010-2) und den Qualitätsanforderungen Gärprodukte fest/flüssig (Dok. 245-006-1) enthalten.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. ist die von RAL anerkannte Organisation zur Durchführung der Gütesicherung für die Warengruppe Gärprodukt.

Das Zeugnis wurde elektronisch erstellt und gilt ohne Unterschrift.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.  
Köln, den 24.11.2025

**BGK**

# Kennzeichnung

## gemäß Düngemittelverordnung

Anlage Freising  
BGK-Nr.: 8014  
Charge: 2025 / 10 / 01  
PZ-Nr.: 8014-199448-1



## Gärprodukt flüssig

### Organischer NPK-Dünger flüssig 0,45-0,18-0,19 mit Spurennährstoffen

unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten, organischen Abfällen, pflanzlichen Stoffen

0,45 % N Gesamtstickstoff

0,28 % N verfügbarer Stickstoff

0,18 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> Gesamtphosphat

0,19 % K<sub>2</sub>O Gesamtkaliumoxid

0,0008 % Zn Zink

**Nettomasse/Volumen: siehe Lieferschein**

#### Inverkehrbringer:

Eggertshof Verwertung GmbH  
Eggertshofen 1  
85354 Freising



**RAL-GZ 245**

[www.gz-gaerprodukt.de](http://www.gz-gaerprodukt.de)

#### Ausgangsstoffe:

Tierische Nebenprodukte [Milchnebenprodukte [Kat. 3 Material gem. VO (EG) Nr. 1069/2009], Gülle (Kat. 2 Material gem. VO (EG) Nr. 1069/2009)], Organischer Abfall pflanzlicher Herkunft aus getrennter Sammlung aus Kleingewerbe, Pflanzliche Stoffe aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung; Fremdbestandteile: Fett und Fettrückstände

#### Nebenbestandteile:

0,03 % Schwefel (S)

0,01 % wasserlöslicher Schwefel (S)

0,02 % Magnesium (MgO)

0,10 % Natrium (Na)

0,10 % wasserlösliches Natrium (Na)

0,17 % Basisch wirksame Bestandteile (als CaO)

2,10 % Organische Substanz

#### Lagerung:

Lagerung nur in geeigneten und zugelassenen Behältern/Anlagen unter Berücksichtigung geltender Rechtsbestimmungen. Vor der Entnahme ausreichend durchmischen. Bei Lagerung, Transport und Ausbringung sind notwendige Vorkehrungen zu treffen, um die Aufnahme durch Nutztiere zu vermeiden. Keine Mischung mit Futtermitteln.

#### Anwendungshinweise und -vorgaben:

Hinweise zur sachgerechten Anwendung siehe Anlage Landwirtschaft. Die Empfehlungen der amtlichen Beratung sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten. Bei Anwendung dieses Düngemittels sind die Sperrfristen der Düngeverordnung in den Wintermonaten zu beachten. Organisches Düngemittel unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten - Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen bzw. Futtermittelgewinnung während eines Zeitraumes von 21 Tagen nach der Ausbringung verboten. Kein Kopfdüngung im Gemüsebau. Anwendung im Gemüsebau nur, wenn der Zeitraum zwischen der Anwendung und der Ernte der Gemüsekulturen nicht weniger als 12 Wochen beträgt.

# Untersuchung

## Probenahme und Analytik



Anlage Freising  
BGK-Nr.: 8014  
Charge: 2025 / 10 / 01  
PZ-Nr.: 8014-199448-1

## Gärprodukt flüssig

### Allgemeine Angaben

Anlagenbetreiber/-in:	Eggertshof Verwertung GmbH 85354 Freising
Probenehmer/-in: (BGK-Nr.: 439)	Herr Werner Kraus (AGROLAB Agrar GmbH)
Prüflabor: (BGK-Nr.: 26)	AGROLAB Agrar GmbH 31157 Sarstedt
Verantwortliche/-r:	Melinda Hartmann
Probenahmedatum:	29.10.2025
Probeneingang im Labor:	30.10.2025
Berichterstattung:	
Tagebuchnummer:	787929
Beprobtes Erzeugnis:	Gärprodukt flüssig
Produktionsmonat:	Oktober
Untersuchte Charge:	2025 / 10 / 01
Prozessüberwachung:	geprüft und nicht beanstandet

### Einsatzstoffe <sup>1)</sup>

#### Anteil Bezeichnung

70% B3 Inhalte von Fettabscheidern und Flotate  
14% B17 Rückstände aus der Milchverarbeitung  
10% D1 Rindergülle (4 kg N/t FM)  
5,0% H8 Marktabfälle (nur pflanzlich)  
1,0% E1 Rückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher Stoffe

1) gemäß Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte der BGK (Dok. GS-007-1)

### Bemerkung Probenehmer/-in und Prüflabor:

Bemerkung Probenehmer/-in: Keine Bemerkung

Bemerkung Prüflabor: Keine Bemerkung

### Zusatzparameter:

Escherichia coli (E.coli): 45 KBE/g

### Analysenergebnisse

Parameter	Wert	Einheit
<u>Pflanzennährstoffe</u>		
Stickstoff, gesamt (N)	13,50	% TM
Phosphat, gesamt (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )	5,45	% TM
Kaliumoxid, gesamt (K <sub>2</sub> O)	5,70	% TM
Magnesiumoxid, gesamt (MgO)	0,81	% TM
Schwefel, gesamt (S)	0,92	% TM
Ammonium CaCl <sub>2</sub> -löslich (NH <sub>4</sub> -N)	2.810	mg/l FM
Nitrat CaCl <sub>2</sub> -löslich (NO <sub>3</sub> -N)	< 1	mg/l FM
<u>Bodenverbesserung</u>		
Organische Substanz	61,8	% TM
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	5,22	% TM
<u>Physikalische Parameter</u>		
Rohdichte (Volumengewicht)	1.000	g/l FM
Trockenmasse	3,4	% FM
Salzgehalt (Extr. 1:5)	13,17	g/l FM
pH-Wert (H <sub>2</sub> O)	8,4	
Vergärungsgrad (Org. Säuren)	970	mg/l FM
Fremdstoffe > 1mm, gesamt	0,000	% TM
- davon Glas	0,000	% TM
- davon Metall	0,000	% TM
- davon Folien	0,000	% TM
- davon Hartkunststoffe	0,000	% TM
- davon sonstige Fremdstoffe	0,000	% TM
Verunreinigungsgrad (Flächensumme)	0	cm <sup>2</sup> /l
Steine > 10 mm	0,00	% TM
<u>Biologische Parameter/Hygiene</u>		
Keimf. Samen / austriebf. Pfl.teile [39]	0,0	je l FM
Salmonellen [22]	nicht nachweisbar	
Geruchsbonitur	arotypisch	unauffällig
<u>Schwermetalle:</u>		
Blei (Pb)	3,0	mg/kg TM
Cadmium (Cd)	0,23	mg/kg TM
Chrom (Cr)	18,3	mg/kg TM
Kupfer (Cu)	45,2	mg/kg TM
Nickel (Ni)	11,7	mg/kg TM
Quecksilber (Hg)	0,04	mg/kg TM
Zink (Zn)	243	mg/kg TM

FM: Frischmasse, TM: Trockenmasse

[xx] BGK-Nr. des unterbeauftragten Prüflabors

Weitere Informationen zu den Untersuchungsmethoden im Merkblatt 'Untersuchungsumfang und Methodenverweise' (Dok. 245-008-1) der RAL-Gütesicherung Gärprodukt (RAL-GZ 245). Download im Internet unter [www.gz-gaerprodukt.de](http://www.gz-gaerprodukt.de)

**Anlage Freising**
**BGK-Nr.: 8014**
**Charge: 2025 / 10 / 01**
**PZ-Nr.: 8014-199448-1**

### Gärprodukt flüssig

**Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung**

Alle Angaben in Frischmasse

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m <sup>3</sup>
Stickstoff gesamt (N)	0,46	4,59	4,59
Stickstoff löslich (N)	0,28	2,81	2,81
Stickstoff organisch (N)	0,18	1,78	1,78
Phosphat gesamt (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )	0,19	1,85	1,85
Kaliumoxid gesamt (K <sub>2</sub> O)	0,19	1,94	1,94
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,03	0,28	0,28
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	0,18	1,77	1,77
Organische Substanz	2,10	21,0	21,0
Humus-C	0,37	3,66	3,66

**Umrechnungsfaktoren Aufwandmenge:**

Der Umrechnungsfaktor (Aufwandmenge in t) von Frischmasse (FM) in Trockenmasse (TM) beträgt 0,03 und umgekehrt von TM in FM 29,4. Der Umrechnungsfaktor für Aufwandmengen von Volumen (m<sup>3</sup>) in Masse (t) beträgt 1,00 und umgekehrt von t in m<sup>3</sup> FM 1,00.

**Tabelle 2: Stickstoffausnutzung nach DüV**

Mindestanrechenbarkeit nach DüV, Angaben in der Frischmasse

Ackerland	% von N <sub>ges</sub>	kg/t	kg/m <sup>3</sup>
Anwendungsjahr <sup>1</sup>	61	2,81	2,81
Erstes Folgejahr <sup>2</sup>	10	0,46	0,46
Grünland/mehrschnitt. Feldfutterbau	% von N <sub>ges</sub>	kg/t	kg/m <sup>3</sup>
Anwendungsjahr <sup>1</sup>	61	2,81	2,81
Erstes Folgejahr <sup>2</sup>	10	0,46	0,46

1) Ermittelter Gehalt an verfügbarem Stickstoff, jedoch mindestens 60 % von N-gesamt (DüV Anlage 3).

2) nach § 4 Abs.1 Nr.5 DüV anzurechnende Stickstoffnachlieferung in den Folgejahren der Gärproduktanwendung.

**Tabelle 3: Gärproduktmengen und Düngewert**

Angaben in Frischmasse, Beispiel einer dreigliedrigen Fruchfolge

	Gärproduktmenge		Düngewert <sup>1</sup>		Humuswert <sup>2</sup>
	t/ha	m <sup>3</sup> /ha	€/ha	€/ha	
pro Jahr	32	32	243	20	
in 3 Jahren <sup>3</sup>	97	97	730	60	

Die Tabelle zeigt ein Beispiel zur Versorgung einer dreigliedrigen Fruchfolge. Dem Beispiel liegt eine mittlere Versorgungsstufe des Bodens und ein jährlicher Bedarf von 60 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> zugrunde. Im vorliegenden Fall ist Phosphat limitierend. Der Bedarf der Fruchfolge (60 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) kann mit 97 t/ha bzw. 97 m<sup>3</sup>/ha abgedeckt werden.

1) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach mittleren Landhandelspreisen (Juli - Sep. 2025, netto) 1,25 €/kg N [berechnet als N-löslich zzgl. 5 % von N-organisch], 1,22 €/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, 0,76 €/kg K<sub>2</sub>O, 0,09 €/kg CaO.

2) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (kalkuliert auf Basis eines Strohpriesters von 72,50 Euro/t).

3) Bei Düngung für die gesamte Fruchfolge (Grunddüngung) können die jährlichen Aufwandmengen für eine Bedarfsdeckung von 3 Jahren summiert werden.

**Anrechnung von Nährstoffen und Humus**

Stickstoff im Gärprodukt liegt teilweise in organisch gebundener Form vor. Tab. 2 zeigt die Anrechenbarkeit nach Düngeverordnung.

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe sind in der Fruchfolge zu 100 % anrechenbar. Bei Aufwandmengen nach Tab. 3 ist die Grunddüngung (P, K) und die Erhaltungskalkung (CaO) weitgehend abgedeckt.

**Angaben nach Düngeverordnung (DüV)**

Nach DüV handelt es sich um ein Düngemittel

- mit wesentlichem Nährstoffgehalt  
(gemäß § 2, Nr. 11 DüV, > 1,5 % N und/oder > 0,5 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> i.d.TM)
- mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff  
(gemäß § 2 Nr. 11 DüV > 1,5 % N)

Das Gärprodukt unterliegt der Sperrfrist in den Wintermonaten nach § 6 Abs. 8 DüV. (i.d.R. Ackerland: Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.1.; Grünland 1.11. bis 31.1.). Ausnahmen nach § 6 Abs. 9 DüV sind möglich. Eine Düngung auf Grünland darf vom 1.9. bis zum Beginn der Sperrfrist mit bis zu 80 kg Nges/ha erfolgen.

Im Rahmen der schlagbezogenen Aufzeichnungspflicht sind die Gesamtgehalte der Nährstoffe (Tab.1) und die nach Tabelle 2 verfügbaren Stickstoffgehalte zu berücksichtigen.

Zeitpunkt und Menge der Düngung sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitnah und in einer dem Bedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

Für ausgewiesene belastete Gebiete (§ 13 Abs. 2 DüV) sind die strengeren Vorschriften der Bundes- bzw. jeweiligen Landesregierung zu beachten. Es gelten die weitergehenden wasserrechtlichen Vorgaben.

**Anwendungsvorgaben**

Organisches Düngemittel unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten - Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von 21 Tagen nach der Ausbringung verboten. Keine Ausbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Flächen. Zulässige Aufwandmengen sind nach guter fachlicher Praxis der Düngeverordnung zu bestimmen und dürfen gemäß Bioabfallverordnung 30 t Trockenmasse je Hektar in drei Jahren nicht überschreiten. Empfehlungen der amtlichen Beratung gelten vorrangig. Keine Anwendung auf Tabak- und Tomatenanbauflächen im Freiland und bei Gemüse- und Zierpflanzenarten im geschützten Anbau. Keine Kopfdüngung im Gemüsebau. Anwendung im Gemüsebau nur, wenn der Zeitraum zwischen der Anwendung und der Ernte der Gemüsekulturen nicht weniger als 12 Wochen beträgt. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ist zulässig. Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen. Einarbeitung auf unbestelltem Acker unmittelbar, spätestens innerhalb von einer Stunde nach Aufbringungsbeginn (§ 6 Abs. 1 DüV). Vorgaben zur Ausbringungstechnik sind einzuhalten (§ 6 Abs. 3 DüV). Abstandregelungen zu Gewässern sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV).

Im Zeitraum von 3 Jahren dürfen auf derselben Fläche Klärschlämme nicht zusätzlich aufgebracht werden. Bei der Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen oberflächlich einarbeiten. Bei der Erstanwendung der Gärprodukte sind die Flächen durch den Bewirtschafter der zuständigen Behörde anzugeben (§ 9 Abs. 1 BioAbFV). Das BGK-Merkblatt 'Dokumentations- und Meldepflichten des Bewirtschafters' (Dok. GS-010-1) enthält weitere Informationen.<sup>5</sup>